

**Organisationsregelung  
des Zentrums für Lehrerbildung (ZLB)  
der Universität Duisburg-Essen (UDE)**

**Vom 20. Juli 2017**

**(Verkündigungsblatt Jg. 15, 2017 S. 559 / Nr. 101)**

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 29 Abs. 1, 30 Abs. 1 Satz 8 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16.09.2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.04.2017 (GV. NRW. S. 414), hat die Universität Duisburg-Essen folgende Organisationsregelung erlassen:

**§ 1  
Rechtsstellung**

Das ZLB ist eine zentrale wissenschaftliche Einrichtung gemäß §§ 29 und 30 HG.

**§ 2  
Organisation**

Das ZLB gliedert sich wie folgt:

- 1) Mitgliederversammlung
- 2) Vorstand
- 3) geschäftsführender Vorstand
- 4) erweiterter Vorstand
- 5) Geschäftsstelle, untergliedert in Ressorts
- 6) Arbeitsgruppen

**§ 3  
Aufgaben**

(1) Zur Erfüllung seiner Aufgaben nimmt das ZLB beratende und koordinierende Funktionen wahr (gemäß § 30 Abs. 1 HG). Es kooperiert in seinen Aufgabenbereichen mit den in der Lehrerbildung tätigen Fakultäten, den wissenschaftlichen und nichtwissenschaftlichen Einrichtungen sowie mit den Gremien der Universität Duisburg-Essen und mit in der Lehrerbildung tätigen Einrichtungen außerhalb der Universität Duisburg-Essen.

(2) Das ZLB entwickelt bzw. adaptiert mit seinen Kooperationspartnern die für die Lehrerbildung relevanten Leitlinien der Universität. Es beschließt die Standards der Lehrerbildung im Einvernehmen mit den jeweils betroffenen Fakultäten. Es wirkt federführend in enger Zusammenarbeit mit

seinen Kooperationspartnern und in Abstimmung mit den jeweils betroffenen Fakultäten mit an der (Fort-) Entwicklung der organisatorischen Rahmenbedingungen für die Lehrerbildung im Allgemeinen und trägt so zur Sicherung und Entwicklung der Qualität der Lehrerbildung bei.

(3) Das ZLB koordiniert gemeinsam mit dem Dezernat für Hochschulentwicklungsplanung (Dez. HSPL) im Verbund KoLA (Koordination Lehramt) die regelmäßigen Verfahren zur Qualitätssicherung und Rezertifizierung/Reakkreditierung von lehramtsbezogenen Studiengängen basierend auf den jährlichen Betrachtungen auf Lehreinheitsebene und den sechsjährlichen vertieften Betrachtungen von lehramtsbezogenen Studiengängen.

(4) Das ZLB konzipiert in enger Kooperation mit dem Zentrum für Hochschul- und Qualitätsentwicklung (ZfH) und den jeweils betroffenen Fakultäten Instrumente zur Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung in der Lehrerbildung und setzt diese im Rahmen von Verfahren zur Lehrveranstaltungs- und Studiengangsevaluation ein. Auf der Basis der Evaluationsergebnisse erarbeitet das ZLB Empfehlungen für die Qualitätssicherungsprozesse gem. Abs. 3.

(5) Das ZLB unterstützt mit den in der Forschung aktiven Einheiten der UDE Forschungsvorhaben im Bereich Lehrerbildung sowie den Ausbau von Maßnahmen zur Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses in der Lehrerbildung, Bildungs- und Unterrichtsforschung.

(6) Das ZLB entwickelt und beschließt die organisatorischen Rahmenbedingungen für die Praxisphasen und organisiert diese in Kooperation mit den Fakultäten.

(7) Das ZLB legt dem Rektorat im Zusammenhang mit den Ziel- und Leistungsvereinbarungen einen Rechenschaftsbericht vor. Das ZLB erstellt jährlich einen Finanzplan für das Folgejahr und einen Finanzbericht für das abgelaufene Jahr gemäß der jeweils aktuellen Berichtsvorlage der Kanzlerin oder des Kanzlers und legt diese der oder dem Budgetverantwortlichen vor.

**§ 4**

**Mitgliedschaft und Mitgliederversammlung**

(1) Die Mitgliederversammlung setzt sich aus folgenden stimmberechtigten Mitgliedern zusammen:

- a) Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern der Fachdidaktiken der UDE. Die Mitgliedschaft erfolgt auf persönlichen Antrag an den Vorstand des ZLB. Dem Antrag ist der Beschluss des jeweiligen Fakultätsrats beizufügen (dies gilt auch für b - e),
- b) Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern der Bildungswissenschaften der UDE, die in der Lehrerbildung tätig sind,
- c) Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern der UDE, die in der fachwissenschaftlichen Lehrerbildung tätig sind,
- d) akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der UDE, die schwerpunktmäßig in der Lehrerbildung tätig sind,
- e) je einer Vertreterin oder einem Vertreter der akademischen und der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung jeder Fakultät, gewählt von den Fakultätsräten auf vier Jahre,
- f) maximal fünf Vertreterinnen oder Vertretern der Fachschaften, die für einen Bachelor mit Lehramtsoption bzw. Master of Education oder einen Studiengang mit dem Abschluss des ersten Staatsexamens für ein Lehramt eingeschrieben sind. Sie werden von der Fachschaftskonferenz der Studierendenschaft für ein Jahr benannt,
- g) allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des ZLB,
- h) einer Vertreterin oder einem Vertreter der Zentren für schulpraktische Lehrerausbildung (ZfsL),
- i) einer Vertreterin oder einem Vertreter der Schulen aus dem lokalen Einzugsbereich der UDE.

(2) Die jeweilige Mitgliedschaft erlischt, wenn die Zugangs voraussetzungen wegfallen (siehe Absatz 1, a - i). Die Voraussetzung der Mitgliedschaft wird alle vier Jahre vor der Vorstandswahl vom Fakultätsrat bestätigt.

(3) Die Mitgliederversammlung...

- a) tritt mindestens einmal im Jahr zusammen,
- b) gibt Empfehlungen zu den Leitlinien für die Lehrerbildung und sonstigen Maßnahmen ab,
- c) berät den Rechenschaftsbericht des Vorstands im Vorfeld der ZLV mit dem Rektorat,
- d) wählt aus ihrer Mitte die stimmberechtigten Mitglieder des Vorstands nach Gruppen. Die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer können auch von den Fakultätsräten zur Wahl vorgeschlagen werden,
- e) beschließt mit der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder,

- f) ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der Stimmberechtigten anwesend ist und die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde. War die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, ist innerhalb von vier Wochen erneut zur Mitgliederversammlung zu laden. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig, wenn darauf in der erneuten Ladung ausdrücklich hingewiesen worden ist. Letzteres gilt nicht für Wahlen.

**§ 5**

**Vorstand**

(1) Der Vorstand besteht aus:

- a) 11 Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrern:
  - i) je einer Hochschullehrerin oder einem Hochschullehrer aus den lehrerbildenden Fakultäten für Gesellschaftswissenschaften, Wirtschaftswissenschaften, Mathematik, Physik, Chemie, Biologie und Ingenieurwissenschaften,
  - ii) je zwei Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrern aus der Fakultät für Bildungswissenschaften und der Fakultät für Geisteswissenschaften,
  - iii) vier Mitgliedern aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
  - iv) drei Mitgliedern aus der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung,
- b) drei Studierenden
- c) sowie beratend der Prorektorin oder dem Prorektor für Studium und Lehre, der Geschäftsführerin oder dem Geschäftsführer nach § 8 dieser Organisationsregelung, einer Hochschullehrerin oder einem Hochschullehrer aus dem Vorstand des interdisziplinären Zentrums für Bildungsforschung und einer Vertreterin oder einem Vertreter der ZfsL.

(2) Der Vorstand hat folgende Aufgaben: Er

- a) wählt den geschäftsführenden Vorstand aus seiner Mitte,
- b) wählt die Vorsitzende oder den Vorsitzenden sowie die stellvertretende Vorsitzende oder den stellvertretenden Vorsitzenden aus dem Kreis der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, die dem geschäftsführenden Vorstand angehören,
- c) beschließt die Leitlinien für die Lehrerbildung auf der Grundlage der Empfehlungen der Mitgliederversammlung, soweit nicht zentrale Organe zuständig sind (Senat, Rektorat, Hochschulrat),
- d) setzt Arbeitsgruppen ein und bestimmt deren Mitglieder,
- e) ist gegenüber der Mitgliederversammlung rechenschaftspflichtig,
- f) entscheidet über Grundsatzangelegenheiten des Zentrums,

- g) beschließt die Jahresplanung,
- h) beschließt den Rechenschaftsbericht im Vorfeld der ZLV mit dem Rektorat,
- i) entwickelt das Profil und die Struktur des ZLB,
- j) beschließt die zur Erfüllung der Aufgaben des ZLB gemäß § 3 erforderlichen Ordnungen.

## **§ 6 Geschäftsführender Vorstand**

(1) Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:

- a) 4 Hochschullehrinnen oder Hochschullehrern (je 1 für a) die Fakultät für Bildungswissenschaften, b) die Fakultäten für Mathematik, Physik, Chemie, Biologie und Ingenieurwissenschaften, c) die Fakultät für Geisteswissenschaften sowie d) die Fakultäten für Gesellschaftswissenschaften und Wirtschaftswissenschaften),
- b) einem Mitglied aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
- c) einer oder einem Studierenden,
- d) einer weiteren Mitarbeiterin oder einem Mitarbeiter in Technik und Verwaltung,
- e) sowie beratend der Geschäftsführerin oder dem Geschäftsführer nach § 8 dieser Organisationsregelung.

(2) Der Vorstandsvorsitzende oder die Vorstandsvorsitzende gemäß § 5 Abs. 2 Buchstabe b) ist gleichzeitig der Vorsitzende oder die Vorsitzende des geschäftsführenden Vorstands.

(3) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mehrheitlich. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden.

Die Amtszeit beträgt für die Vorstandsmitglieder nach § 5 (1) a, b) und c) vier Jahre. Die Amtszeit der studentischen Vorstandsmitglieder beträgt ein Jahr; Wiederwahl ist möglich. Die Besetzung der Geschäftsführungsposition und die Wahl der Stellvertreterin oder des Stellvertreters obliegen dem geschäftsführenden Vorstand.

(4) Der geschäftsführende Vorstand

- a) ist rechenschaftspflichtig gegenüber dem Vorstand,
- b) entscheidet über den Einsatz der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Zentrums,
- c) entscheidet über die Verwendung der dem Zentrum zugewiesenen Mittel,
- d) kann in dringenden Bedarfssällen ad-hoc-Arbeitsgruppen einsetzen,
- e) fasst die Ergebnisse der Arbeitsgruppen zusammen, entwickelt daraus die Konzepte der Lehrerbildung der UDE und bereitet die notwendigen strukturbildenden Maßnahmen vor,
- f) berät die Fakultäten in Fragen der Lehrerbildung,

- g) wertet aggregierte Lehrveranstaltungs- und Studiengangsevaluationen aus und entwickelt daraus Vorschläge für Maßnahmen für die Qualitätsentwicklung,
- h) legt der Mitgliederversammlung den Rechenschaftsbericht als Grundlage der ZLV mit dem Rektorat vor,
- i) beschließt den Finanzplan und den Finanzbericht gem. § 3 Abs. 7 und legt diese der oder dem Budgetverantwortlichen vor,
- j) entsendet gemäß Berufungsordnung der UDE ein Mitglied des ZLB als beratendes Mitglied in alle fachdidaktischen und allgemein didaktischen Berufungskommissionen, die die Lehrerbildung betreffen.

(5) Die oder der Vorstandsvorsitzende

- a) ist direkte Vorgesetzte oder direkter Vorgesetzter der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im ZLB soweit diese nicht einer Hochschullehrerin oder einem Hochschullehrer zugeordnet sind,
- b) leitet die Vorstandssitzung und die Mitgliederversammlung,
- c) vertritt das ZLB innerhalb der UDE und berichtet dem Rektorat und Senat,
- d) ist Ansprechpartner oder Ansprechpartnerin der UDE gegenüber den ZfsL und den Schulen,
- e) führt die Verhandlungen zu den ZLV zwischen ZLB und dem Rektorat und ist an den ZLV zwischen Rektorat und Fakultäten beratend beteiligt, sofern sie die Lehrerbildung betreffen.

## **§ 7 Erweiterter Vorstand**

(1) Der erweiterte Vorstand setzt sich zusammen aus

- a) dem Vorstand gem. § 5 Abs. 1,
- b) einer oder einem vom für Schulen zuständigen Ministerium bestellten Ansprechpartnerin oder Ansprechpartner gem. § 2 Abs. 6 der Vereinbarung mit dem MSW zur Systemakkreditierung,
- c) beratend einer Vertreterin oder einem Vertreter des Dezernats Hochschulentwicklungsplanung,
- d) beratend einer Vertreterin oder einem Vertreter des zuständigen Ressorts des Zentrums für Lehrerbildung.

Der erweiterte Vorstand kann weitere sachverständige Mitglieder und Angehörige der Universität sowie universitätsexterne Expertinnen und Experten zu seinen Beratungen hinzuziehen.

(2) Der erweiterte Vorstand

- a) gibt sich eine Geschäftsordnung,
- b) tritt mindestens einmal im Jahr zusammen,
- c) wertet vom ZLB und Dez. HSPL (KoLA) erstellte Unterlagen zu den Lehramts(teil)studiengängen und zu den entsprechenden lehramtsrelevanten Aussagen der Unterlagen auf Ebene der Lehreinheiten aus und entwickelt daraus Vorschläge für Maßnahmen zur Qualitätsentwicklung,

- d) kann Untersuchungsgegenstände der jährlichen Qualitätssicherung vorschlagen,
- e) wird gem. Vereinbarung mit dem MSW zur Systemakreditierung in Verfahren bei Einrichtung, wesentlichen Änderungen und Einstellung von Lehramtsstudienängen eingebunden.
- (3) Die oder der Vorstandsvorsitzende gemäß § 5 Abs. 2 b) ist gleichzeitig die oder der Vorsitzende des erweiterten Vorstands.

(4) Der erweiterte Vorstand empfiehlt dem Rektorat die Aussprache/die Versagung der Aussprache der Rezertifizierung/Reakkreditierung von vertieft betrachteten oder wesentlich geänderten Studiengängen mit Lehramtsoption ggf. unter Aussprache von (kurzfristigen) Follow-up Maßnahmen.

Der erweiterte Vorstand fasst seine Beschlüsse/Empfehlungen mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

## **§ 8 Geschäftsführung des Zentrums**

Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer

- a) führt die Geschäfte und leitet die Geschäftsstelle des ZLB,
- b) erstellt den Rechenschaftsbericht des Vorstands als Grundlage der ZLV mit dem Rektorat,
- c) bereitet die ZLV mit dem Rektorat vor,
- d) erstellt den Finanzplan und den Finanzbericht gem. § 3 Abs. 7 und legt diese dem geschäftsführenden Vorstand zur Beschlussfassung vor,
- e) steuert die Entwicklung der Konzepte für die Lehrerbildung an der UDE.

## **§ 9 Ressorts**

(1) Das ZLB hat seine Aufgaben folgenden Kernressorts zugeordnet:

- Schulpraxis und Praktikumsbüro
- Standards und Qualitätssicherung
- Professionsentwicklung
- Studierendenservice und Öffentlichkeitsarbeit
- Diagnostik
- Institut für Sachunterricht

(2) Die am Sachunterricht beteiligten Fakultäten bestimmen unter Bestätigung des Vorstands des ZLB max. 2 Vertreterinnen und Vertreter pro Fach aus dem Kreis der Mitglieder des ZLB als Mitglieder für das Institut für Sachunterricht. Das Institut hat die Verantwortung für die beim MIWF eingeworbenen Mittel zur Entwicklung fachdidaktischer Expertise und Nachwuchsausbildung in den Fachdidaktiken des Sachunterrichts.

(3) Die Ressortleiterinnen und -leiter legen ihre Arbeitsergebnisse (z.B. Konzeptentwürfe, Planungsvorhaben und Projektanträge) über die Geschäftsführung dem geschäftsführenden Vorstand vor.

(4) Weitere Ressorts können vom Vorstand eingerichtet werden und werden von Mitarbeiterinnen oder Mitarbeitern oder weiteren Mitgliedern des ZLB geleitet.

## **§ 10 Arbeitsgruppen**

(1) Die Arbeitsgruppen konstituieren sich, wählen einen Vorsitz und ggf. eine Stellvertretung. Die Arbeitsgruppen werden von einer Mitarbeiterin oder einem Mitarbeiter des ZLB geschäftsführend betreut.

(2) Es wird eine ständige Arbeitsgruppe „Praxissemester“ eingerichtet, die paritätisch mit Mitgliedern der UDE und der ZfSL besetzt ist. Die universitären Mitglieder werden vom Vorstand gemäß § 5 Abs. 2 d) bestimmt. Die außeruniversitären Mitglieder werden von den ZfSL entsandt.

## **§ 11 In-Kraft-Treten**

Diese Organisationsregelung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Duisburg-Essen in Kraft. Gleichzeitig tritt die Organisationsregelung für das Zentrum für Lehrerbildung der Universität Duisburg-Essen vom 24. Mai 2011 (Verkündungsblatt Jg. 9, 2011 S. 293) außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Rektorats der Universität Duisburg-Essen vom 19.07.2017.

Duisburg und Essen, den 20. Juli 2017

Für den Rektor

der Universität Duisburg-Essen

Der Kanzler

In Vertretung

Sabine Wasmer